

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. Juli 1866.

1. Wasserleitung.

Der Senat sieht zwar durch die Erklärung der Bürgerschaft vom 13. Juni d. J. ein Einverständniß darüber herbeigeführt, in welcher Weise eine abermalige technische Prüfung des von der Deputation vorgelegten Projects der Wasserleitung Statt haben soll, erachtet es aber in Hinblick auf die jetzigen Verhältnisse für unerlässlich, die kostspielige Prüfung selbst bis auf weiteres ganz auszusetzen, da in der nächsten Zeit an die Ausführung des Werks nicht gedacht werden kann. Die Deputation für den Straßenbau, welcher nach der Erklärung des Senats vom 23. März Gelegenheit gegeben werden soll, sich über die durch die Anlage einer Wasserleitung erforderlich werdenden Arbeiten zu äußern, wird alsdann genügende Zeit finden, die in der Erklärung der Bürgerschaft vom 13. Juni d. J. ausgesprochenen Ansichten einiger Mitglieder der Deputation zu prüfen und erforderlichen Falls weiter zur Geltung zu bringen.

2. Maßregeln in Betreff der Kinderpest.

Die Deputation, welche über die für den Fall des Eindringens der Kinderpest gesetzlich anzuordnenden Maßregeln zu berathen beauftragt wurde, hat den anliegenden Bericht eingereicht, über den der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

3. Budget für das Jahr 1866.

Zu Ordentliche Ausgaben Cap. 1. pos. 6.

Entschädigungen wegen der Civilstandsregister.

Wie des Näheren aus dem Bericht der Finanzdeputation vom 10. Juni 1848 (Verhandl. des Senats und der Bürgerschaft, pag. 210 und 211) erhellt, ist im Jahr 1819 durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft den damaligen Mitgliedern des Ministerium und dem Küster am Dom, so wie ihren Amtsnachfolgern wegen der durch Einführung der Civilstandsregister erlittenen Einbuße an ihrer Einnahme eine zugleich bis zum Jahre 1825 auf 500 und 150 Thaler festgestellte Entschädigung zugesichert, deren Betrag in den Jahren 1825, 1835 und 1845 jedesmal auf 10 Jahre prolongirt wurde. Seit dem Jahre 1855 ist von keiner Seite eine weitere Prolongation angeregt, vielmehr die früher festgesetzte Entschädigungssumme jedesmal mit dem jährlichen Budget bewilligt.

Nach so langer Zeit dürfte aber kaum ein Anlaß gegeben sein, an dem Betrage der nicht sowohl den damaligen Stellinhabern als den Stellen selbst oder den Kirchen zugesicherten Entschädigung etwas zu ändern, und beantragt daher der Senat, wie es schon 1854 in einem ähnlichen Fall in Betreff der Vergütung der Landprediger für die Führung der Civilstandsregister für angemessen erachtet wurde, da kein Grund zu einer Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl Jahre vorliegt, den bisherigen Betrag der gedachten Entschädigung für das Ministerium mit 500 Thalern und für den Küster am Dom mit 150 Thalern nunmehr bis auf Weiteres zu prolongiren.

Ebendasselbst Cap. IX., pos. 1.

Bürgerschule.

Dem Senate ist berichtet, daß es sich nicht empfehle, die Anlage gemauerter Pissoirs noch aufzuschieben, da die bisherigen Einrichtungen einer größeren Reparatur bedürften, dagegen könnte die Erneuerung des Anstrichs im Innern des Locals der Bürgerschule, welche etwa 250 Thaler kosten wird, ausgesetzt werden. Es ist ihm daher zwar genehm, daß vom Specialbudget 79 VII 2—250 Thaler abgesetzt werden, kann sich aber nicht damit einverstanden erklären, daß die in dieser Position sub d erwähnten 284 Thaler, welche für die Anlage der Pissoirs bewilligt sind, beim Budget in Wegfall kommen.

Gewerbehaus, Straßenbaubureau.

Dagegen hat auch der Senat nichts dabei zu erinnern, daß die Positionen des Specialbudgets Nr. 79 sub XI b 2, Anstrich des Gewerbehauses, mit 360 Thalern und sub XII b 1, Ausbau des Straßenbaubureaus, mit 850 Thalern unter die für dieses Jahr auszuführenden Arbeiten aufgenommen werden.

Ebendasselbst. Cap. IX., pos. 9.

Unterhaltung des Hafens zu Begeßack.

Der Senat erachtet es nicht für zweckmäßig, daß der ganze Posten für Extrabaggerungen des Hafens zu Begeßack zum Belaufe von 2800 Thalern in Wegfall komme, da nach dem Bericht des Baudirectors Berg vom 24. Januar 1866 (pag. 196 der Verh.) der Hafen auf 6 Fuß unter Null erhalten werden muß, »wenn er einigermaßen genügen und practicabel sein soll.« Nach ferner eingezogenen Berichten ist eine Extrabaggerung durchaus erforderlich, um ein Einkommen und Ausgehen der Schiffe und deren Winterlage zu ermöglichen. Es ist daher nothwendig, von dem Budgetposten nicht mehr als 1400 Thaler abzusetzen; der Senat wird aber der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten bei der Verwendung der übrig bleibenden 1400 Thaler thunlichste Sparsamkeit empfehlen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7 Juli 1866.

B e r i c h t

der mit Berathung über Maßregeln, welche für den Fall des Eindringens der Rinderpest gesetzlich anzuordnen sein dürften, beauftragten Deputation.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 11/16 April c. wurde die Deputation beauftragt, über Maßregeln zu berathen und zu berichten, welche für den Fall des Eindringens der Rinderpest in Ansehung der Tödtung des an dieser Seuche erkrankten oder als angesteckt verdächtigen Viehs, sowie in Ansehung der Reinigung der mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände und Locale und der für getödtetes Vieh etwa zu gewährenden Entschädigung im Wege der Gesetzgebung festzustellen sein möchten.

Die Deputation hat in einem Gesetzentwurf die ihr nothwendig oder nützlich scheinenden Maßregeln zusammengefaßt, den sie hiermit übergiebt und zu dessen Motivierung sie sich folgende Ausführungen erlaubt:

Die Deputation mußte von vornherein sich die Unmöglichkeit vergegenwärtigen, nach allen Seiten hin erschöpfende Maßregeln vorschlagen zu können.

Die Rinderpest gehört zu den seltenen Erscheinungen im nördlichen Deutschland, namentlich in dem Bremen nahe gelegenen Theile desselben, sie ist fast allen Viehhaltern und Thierärzten unbekannt, und somit fehlt das aus der Erfahrung und dem practisch gefühlten Bedürfnisse geschöpfte Material für die legislatorische Feststellung der zur Abwehr des drohenden Eindringens oder der Verminderung der aus der ausgebrochenen Krankheit entstandenen Gefahr durch die Gesetzgebung anzuordnenden Maßregeln.

Dazu kommt aber noch, daß der Natur der Sache nach bei jeder Präventivmaßregel dieser Art so sehr die speciellen Verhältnisse des einzelnen Falls in Frage kommen, daß die Anwendung einer generellen aber genau präcisirten Vorschrift auf eine Reihe in sich verschiedener Fälle zu Härten und Unzuträglichkeiten aller Art führen würde. Es empfiehlt sich daher gewiß dem vernünftigen Ermessen der polizeilichen Behörden (den Landherren und der Polizeidirection) einen gewissen Spielraum zu lassen, zumal diesen die Kammer für Landwirthschaft als Sach- und Ortskundiges Organ zur Seite steht, und wenn beim Eintritt der Rinderpest sich Verhältnisse er-

geben würden, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen sollten, so würde einem anderweitigen Berichte der Deputation, in der die städtische und Landpolizei vertreten sind, Nichts im Wege stehen.

Die Deputation glaubt daher einstweilen einige allgemeine, die polizeiliche Thätigkeit regelnde Bestimmungen und vorzugsweise die Frage näher in's Auge fassen zu sollen, ob und welcher Ersatz den Viehhaltern zu gewähren sein möchte, wenn das Rindvieh auf obrigkeitliche Anordnung getödtet werden müßte.

Die Tödtung des Viehs, speciell Rindviehs, beschränkt sich aber nicht auf das Vieh, was unzweifelhaft angesteckt ist, sondern muß auch dann verfügt werden, wenn der Verdacht der Ansteckung als begründet erscheint. Unter Umständen muß z. B. das mit krankem in einem Stalle oder auf einer und derselben Weide befindliche, anscheinend gesunde Vieh getödtet werden, wenn die daraus entstehende Gefahr, daß das Vieh nur anscheinend gesund, höchst wahrscheinlich aber schon angesteckt sein sollte, und daß der Krankheitsstoff durch dasselbe übertragen werden möchte, als begründet anzuerkennen ist.

In dieser Beziehung stellt sich das energische Einschreiten der Behörden als durchaus nothwendig dar, weil die Tödtung des angesteckten oder als angesteckt verdächtigen Viehs als das einzige Mittel, der weiteren Verbreitung der Krankheit vorzubeugen, anerkannt ist, und die Anwendung von Heilmitteln überall kein irgend günstiges Resultat geliefert hat.

Es würde zu weit führen, die Fälle näher anzugeben, in denen eine solche Tödtung geboten erscheint, und ist auch insofern unnöthig, als ganz allgemein angenommen werden muß, daß alles Vieh, was nach dem Gutachten der mit der Untersuchung desselben beauftragten Thierärzte als angesteckt oder als angesteckt verdächtig erscheint, in der Regel auf obrigkeitliche Anordnung getödtet werden muß. Soll aber diese Maßregel consequent durchgeführt werden und von practischem Nutzen sein, so muß der Versuch des Eigenthümers, die unter seinem Vieh ausgebrochene oder sehr wahrscheinlich eintretende Rinderpest möglichst zu verheimlichen und sein Vieh vor der Tödtung zu bewahren, beseitigt werden, und das wird eben nur dann gelingen, wenn dem Eigenthümer ein Ersatz des getödteten Viehs in Aussicht gestellt wird.

Der Ersatz des genauen Werthes, den das einzelne Stück Vieh hat, kann von der Deputation nicht befürwortet werden, weil alle Anhaltspunkte für dessen Ermittlung und die Controle einer wirklich richtigen Taxation fehlen.

Eine Taxation nach dem individuellen Werthe jedes einzelnen Stückes und ein darnach bemessener Schadenersatz würde das dabei anzuwendende Verfahren verweiläufigen, und gerade hier, wo schnell gehandelt und die Verhältnisse möglichst einfach und übersichtlich gehalten werden müssen, zu Irrthümern und Versehen aller Art nothwendig führen.

Es muß vielmehr das Rindvieh nach verschiedenen Werthclassen taxirt werden, und schlägt die Deputation in dieser Beziehung eine Classification vor, wornach das Rindvieh von 90 Thlr. an, als dem höchsten Tagelohn, und in fernere 8 Classen, jede Classe 10 Thlr. niedriger als die vorausgehende, geschätzt wird.

Bei der Einschätzung in diese Classen würde der Werthbetrag, welcher den Satz einer Classe übersteigt, ohne den der nächst höheren zu erreichen, ganz außer Berechnung bleiben, Rindvieh im Werthe unter 10 Thlr., wenn solches vorkommen sollte, aber zu 10 Thlr. anzunehmen sein, so daß alles Rindvieh im Werthe unter 20 Thlr. in die letzte Classe der Entschädigungsgelder und der Beiträge zu denselben fallen würde. Die Eigenthümer von Ziegen und Schafen sollen, um die hiermit verbundenen großen Weitläufigkeiten zu vermeiden, nach Ansicht der Deputation zu diesem, von den Viehhaltern zu zahlenden Beiträgen nicht herangezogen werden, falls aber Thiere der genannten Art auf obrigkeitliche Anordnung getödtet werden sollten, nach dem in §. 13 bezeichneten festen Werthansätze in Gemäßheit der Grundsätze dieses Gesetzesentwurfs entschädigt werden.

Die Deputation glaubt ferner, daß die für den Ersatz des getödteten Viehs sowie der sonstigen zur Abhaltung oder Verminderung der Weiterverbreitung der Rinderpest obrigkeitlich angeordneten Vermögensbeschädigungen nöthigen Geldmittel vorzugsweise durch eine auf Gegenseitigkeit begründete Viehassuranz-Gesellschaft der alle Eigen-

thümer des im bremischen Staate befindlichen Rindviehs beizutreten gezwungen wären, herbeigeschafft werden müßten, da nicht nur die Tödtung sondern auch alle sonstigen Präventivmaßregeln in letzter Instanz den Eigenthümern des Rindviehs zu Gute kommen. — Zu den Maßregeln, welche, abgesehen von der Tödtung des Rindviehs, für nöthig erachtet werden, rechnet die Deputation auch die Tödtung der von der Rinderpest inficirten oder der Ansteckung verdächtigen Ziegen und Schafe.

Die Beiträge der einzelnen Viehbesitzer müßten nach dem Taxwerthe bemessen werden, und etwa für 10 Thlr. des Taxwerthes auf Einen Groten festzusetzen sein.

Der durch die Tödtung von Vieh oder sonstige Maßregeln den Privaten zugefügte Schaden würde zu $\frac{3}{4}$ ersetzt.

Was nun endlich die Erhebung und Auszahlung der Ersatzgelder anbetrifft, so würde zunächst ein Zeitpunkt festzusetzen sein, wann überall die Vieh-Assicuranz beginnen solle.

Nach dem Beispiel anderer Staaten würde es sich empfehlen, mit der Taxation des Viehs zu beginnen, wenn sich die Rinderpest den Bremischen Grenzen in Gefahr drohender Weise genähert hat. Die Taxation würde auf Anordnung der Commission durch eine, den Verhältnissen entsprechende Anzahl erfahrener Landleute vorzunehmen sein, deren Zahl und Auswahl am paßlichsten unter Mitwirkung der Kammer für Landwirthschaft vorzunehmen sein dürfte. Die Eigenthümer des zur Zeit der Taxation vorhandenen und bis zum Schlusse des Kalenderjahres angeschafften Viehs würden die Assicuranz-Gesellschaft bilden, und verpflichtet sein, Beiträge zum Ersatz des getödteten Viehs zu leisten, bis der in demselben Jahre entstandene Schaden gedeckt ist, so daß, wenn in einem späteren Jahre die Rinderpest austräte oder bis in das nächste Jahr fortbauerte, die Vieheigenthümer jeden Jahres für sich eine besondere Gesellschaft bildeten. Die Umgehung müßte durch Strafmaßregeln geahndet werden.

Die Schärer würden von den Landherren oder der Polizeidirection zu beidigen sein, und nach den von ihnen eingelieferten Taxlisten würden die Landherren und die Polizeidirection im Administrationswege die Beiträge — soweit solche zur Deckung des getödteten Viehs oder anderweitig gegen die Rinderpest getroffener Verfügungen erforderlich waren — zu erheben und resp. für das auf obrigkeitliche Anordnung getödtete Vieh auszusahlen haben.

Da nun aber diese Beiträge erst allmählig eine irgend bedeutende Summe bilden und es für die Eigenthümer sehr hart sein würde, so lange mit dem Ersatze zu warten, bis durch die eingezahlten Beiträge die dafür nöthige Summe zusammengebracht wäre, so würde der Staat eine bestimmte Summe, etwa 5 bis 10,000 Thaler, für ein Jahr der Viehassicuranzgesellschaft vorschießen müssen, welche allmählig durch die Beiträge wieder gedeckt würde.

Der Staat muß aber — nach Ansicht der Deputation — weiter gehen und etwa mit einem Viertel sich bei der Ersatzsumme betheiligen, da die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zwar vorzugsweise im Interesse der Viehhalter, jedoch auch im Interesse der Gesamtheit der Staatsgenossen anzuordnen sind und der Staat zur wirksamen Durchführung dieser Maßregeln ein weitgreifendes Verfügungsrecht in Ansehung von Privateigenthum in Anspruch nehmen muß und der Vieheigenthümer auch dann nur drei Viertel des ohnehin häufig den wahren Werth nicht erreichenden Taxwerths ersetzt erhält, den Beitrag aber zahlen muß, selbst wenn sein Vieh vollständig gesund bleibt.

Dieses Opfer kann den Eigenthümern allein mit Billigkeit nicht zugemuthet werden, vielmehr muß der Staat auch seinerseits einen Beitrag zu den Ersatzkosten leisten.

Schließlich bemerkt die Deputation, daß sie von der, sonst das gesammte Staatsgebiet umfassenden Anwendung des Gesetzes, die Hafenstädte ausnehmen zu müssen glaubt, da — so viel ihr bekannt geworden — der dortige Viehstand von keiner erheblichen Bedeutung ist, und eine Berücksichtigung desselben von der aus der Bremischen Polizeidirection und den Landherren zusammengesetzten Commission kaum ausführbar erscheint, weil dieser eine genaue Localkenntniß abgeht, und neben derselben den Aemtern eine besondere Wirksamkeit anzuweisen, drei von einander unabhängige Behörden schaffen würde, was eine gleichmäßige Behandlung der Fälle nach denselben Grundsätzen sehr erschweren dürfte.

Es würde vielleicht schon hinreichen, wenn man der Commission freistellte, nöthigenfalls ihre Wirksamkeit auf die Aemter auszudehnen, und der berichtenden Deputation gestattete, wenn es ihr angemessen scheinete, auch hierüber ihre Vorschläge und Ansichten dem Senate und der Bürgerschaft zu unterbreiten, in eiligen Fällen auch im Einvernehmen mit den Aemtern vorläufige, unaufschiebbare Maßregeln zu veranlassen.

Die Deputation schließt mit dem im Berichte näher motivirten Antrage:

- 1) den von ihr eingereichten Gesetzentwurf, daher
- 2) nach Maßgabe desselben die Betheiligung des Staats zu einem Viertel des Schadensanspruchs zu genehmigen;
- 3) der in Vorschlag gebrachten Commission einen Credit von 10,000 Thalern bei der Generalcasse zu eröffnen, behufs demnächstiger voranschüssiger Auszahlung der Ersatzgelder, wenn die dafür bestimmten Beiträge nicht zeitig im hinreichenden Maße eingehen sollten — und
- 4) der Commission sofort eine Summe von 500 Thalern zur Bestreitung der durch ihre Anordnungen erwachsenen Kosten zur Verfügung zu stellen.

(gez.) **Albers.**

(gez.) **H. H. Meier, Dr.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senate
vom 7. Juli 1866.

E n t w u r f

eines Gesetzes in Betreff der Rinderpest.

§ 1.

Sobald die Rinderpest im Bremischen Staatsgebiete ausbricht oder eine unmittelbare Gefahr des Ausbruchs droht, setzt der Senat eine Commission nieder, bestehend aus den beiden Landherren und dem Polizeidirector.

Diese Commission wird einige Mitglieder der Kammer für Landwirthschaft mit beratender Stimme zuziehen, und sich von den dazu von ihr bestimmten Thierärzten Bericht erstatten lassen.

§ 2.

Zum Wirkungskreise dieser Commission gehören:

- a. im Allgemeinen die Beobachtung des Verlaufs der Krankheit und die Verfügungen zum Zweck der Verhütung oder Verminderung der Gefahr derselben;
- b. insbesondere die Maßregeln zur Verhinderung der Ansteckung in Erkrankungsfällen;
- c. die Leitung des Verfahrens in Betreff des Ersatzes des hierdurch veranlassenen Schadens.

§ 3.

Sämmtliche Viehhalter sowie die Thierärzte sind verpflichtet, sofort bei dem Vorfall der Commission oder dem nächsten Polizeibeamten Anzeige zu machen, wenn eine Erkrankung von Rindvieh, Schafen oder Ziegen, oder sonst verdächtige Umstände sich ereignen, welche den Ausbruch der Rinderpest befürchten lassen.

Der Polizeibeamte, bei welchem eine solche Anzeige eingeht, ist dieselbe sofort dem Vorfall der Commission mitzutheilen verpflichtet.

§ 4.

Der Vorfall der Commission wird nach Eingang einer solchen Anzeige ohne Verzug eine thierärztliche Untersuchung und die seines Ermessens keinen Aufschub leidenden Absperrungsmaßregeln anordnen.

§ 5.

Die Commission ist nach vorgängiger thierärztlicher Begutachtung und etwa außerdem erforderlichen Ermittlungen befugt, die in gesundheitspolizeilicher Beziehung zum Zweck der Verhinderung des Ausbruchs oder der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen und zum Vollzug zu bringen, insbesondere die Tödtung des erkrankten oder mit demselben in einer, die Gefahr der Ansteckung begründenden Weise, in Berührung gekommenen Viehs, die Vernichtung der Cadaver und Abfälle, die Absperrung der der Ansteckung verdächtigen Bezirke oder Locale, sowie deren Desinfection zu veranlassen.

§ 6.

Die Eigenthümer des auf obrigkeitliche Anordnung getödteten Rindviehs erhalten nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz nach dem Taxwerthe.

§ 7.

Die Ersatzgelder werden

- a. aus dem Zuschusse des Staates zu einem Viertel, und
- b. durch die Beiträge der Eigenthümer von Rindvieh zu zwei Vierteln (vergl. § 16) gedeckt.

Ein Viertel des Taxatwerths trägt der Eigenthümer selbst.

§ 8.

Der Schaden, der durch sonstige obrigkeitliche Anordnungen oder Maßregeln (§ 2), abgesehen von der Tödtung des Rindviehs, insonderheit durch die Tödtung von Ziegen und Schafen (§ 13) einzelnen Privaten zugefügt ist, wird in gleicher Weise nach Maßgabe des § 7 ersetzt, so daß zu einem Viertel der Beschädigte den Schaden selbst trägt, ein Viertel aus Zuschüssen des Staats und zwei Viertel aus der von den Beiträgen der Rindvieheigenthümer gebildeten Cassé ersetzt werden.

Die Größe eines solchen Schadens wird durch drei von der Commission ernannte und beeidigte Schöher endgültig festgesetzt.

§ 9.

Zum Zweck der Feststellung des den einzelnen Viehhaltern wegen getödteten Viehs zu gewährenden Entschädigungsbetrags, sowie der hierfür von sämtlichen Eigenthümern nach §. 7 zu entrichtenden Beiträge findet eine Taxation des gesammten Rindviehs im ganzen Umfange des Bremischen Staatsgebiets (ausgenommen die Aemter Vegesack und Bremerhaven) statt, sobald die Rinderpest in demselben ausbricht oder sich ihm in Gefahr drohender Weise nähert.

§ 10.

Auf die in den Bremer Nachrichten zu veröffentlichende Aufforderung der Commission haben die Eigenthümer des im Bremischen Staatsgebiete befindlichen Rindviehs, sowie rücksichtlich des auswärtigen Eigenthümers gehörigen Rindviehs die Bremischen Weidebesitzer und Bauerwahrsmänner innerhalb der zu bestimmenden Frist ihren Viehbestand bei dem Vorfiger der Commission anzumelden.

§ 11.

Sollten bei der Taxation des Viehs einzelne Stücke nicht aufgegeben oder später im Laufe des Jahres hinzugekommen sein, so ist von den Beitragspflichtigen innerhalb 14 Tagen behufs der Taxation davon Anzeige zu machen.

Die Versäumung dieser Anzeige und der im §. 10 vorgeschriebenen Anmeldung zieht als Ordnungsstrafe die Zahlung der doppelten Beiträge für das ganze Kalenderjahr, sowie den Ausschluß von jeder Entschädigung für das nicht angemeldete Vieh, wenn solches vor der Anzeige und Taxation auf obrigkeitliche Verfügung getödtet worden ist, nach sich.

§ 12.

Die Taxation geschieht gemeinschaftlich durch drei Taxatoren, welche von der Commission bestellt und beeidigt sind. Ueber die Wahl der für die Taxationen geeigneten Personen wird die Commission sich mit der Kammer für Landwirthschaft benehmen.

§. 13.

Für die Taxation gelten nachstehende nähere Normen:

Das Rindvieh wird je nach dem Werthe des einzelnen Stücks in Classen getheilt, und für die höchste Classe der Werth von 90 Thalern, für jede fernere Classe ein um 10 Thaler niedrigerer Satz angenommen.

Das Vieh, was den vollen Werth einer Classe nicht hat, wird in die nächstfolgende niedrigere Classe gesetzt.

Das Vieh, welches den Werth von 20 Thalern pr. Stück nicht erreicht, wird zu 10 Thalern classificirt.

Ziegen und Schafe werden nicht taxirt, sondern dafür nachfolgende Durchschnittswerthe angenommen:

für Ziegen	3 Thaler pr. Stück,
» Schafe und Hammel	9 » » »
» Lämmer	3 » » »
» Schafböcke	9 » » »
» Ziegenböcke	2 » » »

§. 14.

Sämmtliche Eigenthümer von Rindvieh sind verpflichtet, nach Maßgabe ihres im Bremischen Staatsgebiete befindlichen Viehbestandes zur Zeit der anberaumten Taxation und des später im Laufe des Jahres hinzugekommenen Viehs im gleichen Betrage Beiträge zu den Ersatzgeldern (§. 7) des in dem laufenden Kalenderjahre auf obrigkeitliche Anordnung getödteten Viehs zu leisten.

Eine Verminderung in dem Viehstande während dieses Zeitraumes hat keinen Einfluß auf die Beiträge.

§. 15.

Für Vieh eines auswärtigen Eigenthümers ist entweder der Bauernwahrsmann des letzteren oder der Weide- beziehungsweise Stalleigenthümer zu den Beiträgen verpflichtet, je nachdem die Weide, auf welcher das Vieh geht, oder die Stallung, in der es sich befindet, einem Auswärtigen oder einem Bremer gehört.

§. 16.

Der einfache Beitrag beträgt für jedes Stück Rindvieh einen Groten von zehn Thalern des Taxationsjahres.

Die Beiträge können nach dem Ermessen der Commission je nach dem Umfange des Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes mehrfach erhoben werden. Auch kann, wenn nur im geringeren Betrage Ersatzgelder zu zahlen sind, nach dem Ermessen der Commission eine geringere Beitragsquote festgesetzt werden.

§. 17.

Die Beiträge werden, wenn ein Schadensersatz eintritt, und sich dessen Betrag ungefähr übersehen läßt, von der Commission festgesetzt und erhoben, eventuell von der zuständigen Polizeibehörde im Administrativwege beigetrieben. Die Ersatzgelder sind von der Commission spätestens sechs Monate nach dem entstandenen Schaden auszuführen.

§. 18.

Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen eines jeden Jahres so oft und so lange erhoben, bis die Ersatzgelder für das in demselben Kalenderjahre getödtete Vieh oder für den durch sonstige obrigkeitliche Anordnungen den Privaten entstandenen Schaden gedeckt sind.

§. 19.

Der etwaige Ueberschuß der Beiträge der Vieheigenthümer, welcher sich bildet, wenn die Gesamtsumme des zu ersetzenden Schadens nicht mit einem einfachen oder mehrfachen Betrage der nach §. 16 zu erhebenden Beiträge zusammentrifft, fällt in die Staatscasse in Anrechnung auf den nach §. 7 a zu gewährenden Zuschuß.

§. 20.

Die Taxation, die Beiträge zu den Entschädigungsgeldern und die Verluste, sowie die dafür zu gewährenden Entschädigungen werden für ein jedes Kalenderjahr, in welchem sich die betreffenden Fälle ereignet haben, abgesondert behandelt und berechnet.

§. 21.

Sollte die Rinderpest über das Kalenderjahr hinaus dauern, so erfolgt eine neue Zählung und eine abermalige Taxation des Rindviehs, und sind die Besitzer desselben nach Maßgabe des Bestandes für dieses Jahr ebenfalls zu den in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beiträgen verpflichtet, haben dagegen aber gleichen Anspruch auf Ersatz, wie derselbe in diesem Gesetze normirt ist.

§. 22.

Sämmtliche Behörden haben der Commission auf Erfordern wirksamen Beistand zu leisten.

§. 23.

Von allen Verfügungen und Entscheidungen der Commission findet, unter Ausschluß der Gerichte, ein Recurs an den Senat statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 24.

Zu widerhandlungen gegen Anordnungen der Commission sowie unterlassene Anzeigen verdächtiger Erkrankungsfälle werden mit Strafen bis zu 100 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

§. 25.

Die Verordnung leidet einstweilen keine Anwendung auf die Aemter Begeßack und Bremerhaven.

Es bleibt aber den Aemtern vorbehalten, sich erforderlichen Falls mit der Commission in Vernehmen zu setzen, und mit derselben zweckmäßig scheinende Maßregeln gegen die Rinderpest anzuordnen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Juli 1866.

1. Feldausrüstung der Bremischen Truppen.

Die Bürgerschaft bewilligt ihrerseits die Kosten der Feldausrüstung mit 29,458 Thalern 4 Groten und die beantragte Nachbewilligung von 29,215 Thalern 36 Groten auf das diesjährige Militärbudget, an dessen Positionen sie sich unmittelbar anschließen; sie genehmigt ingleichen die übrigen Anträge der Militairdeputation, nur wünscht sie, daß hinsichtlich der Rechtspflege es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Verfahren verbleibe; sie ersucht schließlich den Senat, die Publication der hiernach erforderlich werdenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach für die Dauer des Ausmarsches die oldenburgischen Militairstrafgesetze an die Stelle der Bremischen Kriegsartikel treten und die Zulassung von Arresten auf die Emolumente der Mitglieder des im Felde stehenden Bataillons sistirt wird, veranlassen zu wollen.

Den Antrag der Finanzdeputation, eine Deputation niederzusetzen und dieselbe zu beauftragen, schleunigst Vorschläge wegen Auferlegung außerordentlicher Steuern zur Deckung des militairischen und sonstigen voraussichtlichen Bedarfs einzureichen,